

Tagesordnungspunkt 7

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Burgenland Holding Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft hat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 78a iVm § 98a AktG aufzustellen (Vergütungspolitik).

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs. 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden in der 31. ordentlichen Hauptversammlung der Burgenland Holding Aktiengesellschaft am 13. März 2020 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik überarbeitet und legt sie nun der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

Der Aufsichtsrat stellt den Antrag, die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats der Burgenland Holding Aktiengesellschaft zu beschließen.